

Selbstverwaltung im städtischen höheren Schulwesen.

Von Stadtrat Prof. Dr. Ziehen.

Im Herbst vorigen Jahres haben im preussischen Kultusministerium Verhandlungen stattgefunden, die die schwierige Frage der Verwaltung des städtischen höheren Schulwesens aus dem bisherigen Zustande starker Rechtsunsicherheit und daraus sich ergebender Reibungen zwischen den staatlichen und den kommunalen Behörden in geordnetere Verhältnisse überzuführen bestimmt waren. Der Versuch ist dankenswert und hat insofern auch einen gewissen Fortschritt gezeitigt, als im Oktober v. Js. eine Verwaltungsordnung für städtische höhere Lehranstalten vom Ministerium in Vorschlag gebracht worden ist, die für zahlreiche Städte mehr als einen bisherigen Uebelstand beseitigte und durch — freilich noch sehr verbesserungsbedürftige — Bestimmungen über die Schaffung von Elternbeiträgen die Mitwirkung des Elternhauses an dem Schulleben sicherte. Da aber auf jeden Fall die Berliner Verhandlungen nur vorbereitende Arbeit für das dringend erwünschte Eingreifen der gesetzgeberischen Faktoren in das Gebiet der Verwaltung der städtischen höheren Schulen darstellen können, so sei es erlaubt, mit einigen Worten auf die Punkte hinzuweisen, die für den weiteren Verlauf der Angelegenheit wohl in erster Linie von Bedeutung sind; ich betone, daß ich dabei nur meine persönlichen Anschauungen zum Ausdruck bringe.

Der große allgemeine Fortschritt, den die Berliner Verhandlung bezeichnet, besteht nach meiner Ansicht vor allem darin, daß die Grundfragen der Verwaltung der städtischen höheren Schulen endlich einmal von den berufenen Vertretern der Staats- und der Kommunalbehörden im Zusammenhange erörtert wurden. Veruhle doch das Ueble des bisherigen Verlaufes namentlich darauf, daß ein nach dem Scheitern des Sübernischen Gesehentwurfs vom Jahre 1817 der Gesehgebung fast ganz verschlossenes Verwaltungsgebiet zum Schauplatz einer Masse von Einzelverordnungen geworden war, durch die, ohne sichtbaren Grund, die Befugnisse der verschiedenen Städte sehr verschieden bemessen und, bei der Dehnbarkeit der Fassung, auch die für alle Städte gleichlautenden Bestimmungen einer starken Verschiedenheit der Ausführung überlassen waren. Wenn es vorkommen konnte, daß von einem königlichen Provinzialschulkollegium das Recht der Stadtverordnetenversammlung auf Nachprüfung der Rechnungen über das städtische Schulwesen angefochten wurde, so zeigt dieses, von dem Herrn Minister natürlich nicht in Schutz genommene, Verfahren allein schon deutlich genug, zu wie schweren Irrungen durch die Mangelhaftigkeit der Bestimmungen Spielraum gelassen war. Daß die Mitwirkung der städtischen Behörden im allgemeinen auf die „äußeren“ Schulangelegenheiten beschränkt bleiben soll, war zwar durch mehrere grundlegende Verordnungen ausgesprochen und auch durch den usus im großen Ganzen festgehalten worden, aber die Grenze zwischen äußeren und inneren Schulangelegenheiten ist — ich erinnere nur an die Verletzung der Rechte innerhalb des Patronatsbereichs und an die Freistellungsverleihung — an sich nur sehr schwer zu ziehen, und was an Ausdeutung dieser Grenze von Fall zu Fall in der Schulverwaltung geschehen ist, war alles andere als geeignet, ein alle Teile befriedigendes Herkommen ins Leben zu rufen. Diesem Zustande gegenüber war es nur begreiflich, daß vor einigen Jahren bei den Stadtverwaltungen das Bedürfnis nach gegenseitiger Fühlungnahme in wachsendem Maße zu Tage trat und schließlich zu einem Zusammenschlusse führte, der heute einerseits in der Schulkommission des Preussischen Städtetages und auf der anderen Seite in der seit dem Mai vorigen Jahres erscheinenden Zeitschrift für kommunale Schulverwaltung seinen äußeren Ausdruck findet; der naturgemäß sehr starken Position der Staatsbehörde war damit anstelle der bisherigen Herrschaft eine einheitliche Zusammenfassung der kommunalen Wünsche und Bestrebungen gegenübergestellt, und es war durch die Möglichkeit ständiger gegenseitiger Ratbeteiligung vermieden, daß der Gedanke der Selbstverwaltung in den einzelnen, namentlich in den umfassender Erfahrung und entsprechend sachverständigen Beiräten entbehrenden Städten entweder über Gebühr eingeengt oder auch in ungewöhnlicher Weise überspannt werden konnte. Der staatlichen Zentralbehörde konnte, bei richtiger Auffassung der Dinge, dieser Zusammenschluß der Städte im Grunde genommen nicht unerwünscht sein; denn Klarheit in die bisherige Wirrsal hereinzubringen, lag ohne Zweifel auch im Interesse der Staatsbehörde.

Ihrerseits hatte diese Staatsbehörde bisher nur insofern eine solche Klarheit zu schaffen versucht, als sie vor 9 Jahren in der Dienstsanweisung für die Direktoren der höheren Schulen die Patronatsrechte in unweifelhaft wohlmeinender, aber durch die behutsame Worte des Wortlautes vor Mißgriffen nicht schützender Weise im allgemeinen wahrgenommen hatte; bei der preussischen Städte sich nicht darauf beschränken konnten, auf der Grundlage dieser Dienstsanweisung in normaler Weise weiterzubauen, sondern zu einer Art von Kampfstellung übergehen mußten, dazu gab den Anlaß ein Buch des dem Kultusministerium als Hilfsarbeiter angehörigen Regierungsrats Kästner, das im Jahre 1916 erschienen und leider ohne die nötigen Vorbehalte zum Gegenstand amtlicher Empfehlung ge-